

**Gewinnermittlung  
nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 01.10.2009 bis 30.09.2010**

**Etudes sans frontières –  
Studieren ohne Grenzen Deutschland e. V.  
Universität Konstanz  
Konstanz**

**Haug, Hehle & Partner  
Steuerberater**

Untere Laube 30 • 78462 Konstanz

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Allgemeiner Teil</b>	
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	
2.1. Rechtliche Verhältnisse	2
2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
3. Bescheinigung	5
<b>Gewinnermittlung &amp; Vermögensübersicht</b>	
1. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010	6
2. Kontennachweis	8
3. Vermögensübersicht	10
<b>Anlagen</b>	
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesell- schaften nach dem Stand von August 2010	Anlage 2

## **Allgemeiner Teil**

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Frau Stefanie Berger beauftragte uns, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 zu erstellen.

Den Auftrag führten wir anhand der von uns gefertigten Buchhaltung, der vorgelegten Belege und Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte in unseren Kanzleiräumen durch.

Den Umfang unserer förmlichen und sachlichen Tätigkeit haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Auskünfte wurden uns erteilt von Frau Stefanie Berger (Kassenwart / Vorstandsmitglied).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2010 maßgebend.

---



## 2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Etudes sans frontières – Studieren ohne Grenzen Deutschland e.V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Anschrift:	Universität Konstanz, 78465 Konstanz, Postfach 233
Eintragung in das Vereinsregister:	<p>Der Verein wurde im Jahre 2006 gegründet. Die Eintragung erfolgte am 18.12.2006 im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz unter der Nummer 848.</p> <p>Satzungsänderungen wurden am 14. Januar 2007 sowie 12. Dezember 2008 vorgenommen und sind im Vereinsregister eingetragen bzw. liegen dort zur Eintragung vor.</p>
Gegenstand des Vereins:	<p>Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in / aus Staaten und Regionen, die stark von Kriegshandlungen oder deren Folgen betroffen sind, insbesondere die Verbesserung ihres Zugangs zu höherer Bildung (§ 2 Abs. 2 der Satzung vom 29.10.2006).</p>
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
Organe:	<p>Der Verein hat folgende Organe (§ 6 der Satzung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vorstand</li><li>b) Mitgliederversammlung</li><li>c) Revisoren</li></ul> <p>Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie vier beisitzenden Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 der Satzung).</p>

Zum 30. September 2010 waren Mitglieder des Vorstands:

Herr Dominique Berger (1. Vorsitzender)  
Frau Eva Hanau (2. Vorsitzende)  
Frau Stefanie Berger (Kassenwart)  
Frau Ulrike Krause (Beisitzer)  
Frau Muriel Vogel (Beisitzer)  
Herr Sebastian Boegel (Beisitzer)  
Herr Dirk Kirsten (Beisitzer)

Kassenprüfung:

Nach § 11 der Satzung wird die Kassenprüfung durch die Revisoren durchgeführt. Diese waren zum 30. September 2010 Frau Margarete Schlosser sowie Frau Christine Neumann.

Steuerliche  
Verhältnisse:

Der Verein ist gem. Bescheid vom 07.10.2008 des Finanzamts Konstanz von der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer befreit (Steuernummer 09041/06043).



## 2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Darstellung der Gewinnermittlung stellen wir in der nachfolgenden Übersicht eine aus der Einnahmenüberschussrechnung abgeleitete Ergebnisrechnung dar.

	01.10.2009 - 30.09.2010	
	T€	%
<u>I. Ideeller Bereich:</u>		
Einnahmen	60	100,0
Ausgaben	60	100,0
<b>Gewinn</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<u>II. Vermögensverwaltung:</u>		
Einnahmen	0	0,0
Ausgaben	0	0,0
<b>Gewinn</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<u>III. Zweckbetriebe</u>		
Einnahmen	6	100,0
Ausgaben	8	133,3
<b>Verlust</b>	<b>-2</b>	<b>-33,3</b>
<u>IV. Geschäftsbetriebe:</u>		
Einnahmen	7	100,0
Ausgaben	4	57,1
<b>Gewinn</b>	<b>3</b>	<b>42,9</b>

### 3. Bescheinigung

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 für

**Etudes sans frontières - Studieren ohne Grenzen Deutschland e. V., Konstanz,**  
wurde aufgrund der von uns gefertigten Buchhaltung sowie der uns erteilten Auskünfte erstellt.

Konstanz, den 14. Dezember 2011



**Gewinnermittlung  
nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010**

**&**

**Vermögensübersicht**



# EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

vom 01.10.2009 bis 30.09.2010

Etudes sans frontières - Studieren ohne Grenzen Deutschland e. V.,  
Universität Konstanz, Postfach 233, 78465 Konstanz

## I. ERTRAGSNEUTRALE POSTEN

Euro

A. Ideeller Bereich (ertragsneutral)	
1. Echte Mitgliedsbeiträge bis 256 €	13.003,89
2. Zuschüsse von Behörden	11.200,00
3. Fördermitgliedschaften	612,00
4. Patenschaften Kongo	4.006,00
5. Zuwendungen Dritter (Sponsoren)	197,70
6. Abschreibungsaufwand	-285,94
7. Erhaltene Spenden/ Zuwendungen	31.175,07
8. Büromaterial	-897,41
9. Sonstige Kosten	-5.789,55
10. Versicherungsbeiträge	-1.028,76
11. Projektaufwand Tschetschenien Stipendium	-17.171,70
12. Projektaufwand Kongo Stipendium	-37.518,36
13. Repräsentationskosten	-303,27
14. Steuerberatungskosten	-113,05
15. Sonstige Einnahmen	17,93
B. Vermögensverwaltung	
1. Abgezogene Kapitalertragsteuer	-4,72
2. Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	-0,25
<b>GEWINN/VERLUST</b> ertragsneutrale Posten	<b>-2.900,42</b>

**II. VERMÖGENSVERWALTUNG**

A. Einnahmen aus Vermögens- verwaltung	23,10
B. Ausgaben/Werbungskosten	-111,37
<b>GEWINN/VERLUST</b> Vermögensverwaltung	<b>-88,27</b>

**III. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE**

A. Einnahmen	
1. Umsatzerlöse	4.374,64
2. Zuschüsse von Behörden und Stiftungen	1.775,98
B. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.441,86
<b>GEWINN/VERLUST</b> Sonstige Zweckbetriebe	<b>708,76</b>

**IV. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE**

A. Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	6.536,83
2. Ausgaben	-3.567,43
<b>GEWINN/VERLUST</b> Sonstige Geschäftsbetriebe	<b>2.969,40</b>

**VEREINSERGEBNIS**

689,47

**KONTENNACHWEIS** zur Überschussrechnung vom 01.10.2009 bis 30.09.2010

**Etudes sans frontières - Studieren ohne Grenzen Deutschland e. V. Verein, Konstanz**

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro
	<b>IDEELLER BEREICH</b>		
			13.003,89
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 256 €		11.200,00
2302	Zuschüsse von Behörden		612,00
2401	Fördermitgliedschaften		4.006,00
2402	Patenschaften Kongo		197,70
2412	Zuwendungen Dritter (Sponsoren)		-200,00
2501	Abschreibung GWG		-85,94
2503	Abschreibung Sammelposten GWG		-897,41
2701	Büromaterial		-5.789,55
2704	Sonstige Kosten		-17.171,70
2707	Projektaufwand Tschetschenien Stipendium		-37.518,36
2708	Projektaufwand Kongo Stipendium		-1.028,76
2753	Versicherungsbeiträge		-303,27
2810	Repräsentationskosten		-113,05
2894	Steuerberatungskosten		
	<b>ERTRAGSNEUTRALE POSTEN</b>		
	<b>Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)</b>		
	<b>Steuerneutrale Einnahmen</b>		
			17,93
	<b>Sonstige Einnahmen</b>		
3215	Sonstige Einnahmen		31.175,07
	<b>Spenden</b>		
3220	Erhaltene Spenden/Zuwendungen		-4,72
	<b>Vermögensverwaltung</b>		
3451	Abgezogene Kapitalertragsteuer		-0,25
3454	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer		
	<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
	<b>Sonstige Einnahmen</b>		
4100	Einnahmen aus Vermögensverwaltung		23,10
	<b>Übertrag</b>		-2.877,32



Übertrag -2.877,32

**Ausgaben/Werbungskosten**

**Sonstige Ausgaben**

-111,37

4712 Nebenkosten des Geldverkehrs

**SONSTIGE ZWECKBETRIEBE**

**Sonstige Zweckbetriebe 1**

**(Umsatzsteuerpflichtig)**

**Einnahmen**

4.374,64

6000 Umsatzerlöse

6016 Zuschüsse von Behörden  
und Stiftungen

1.775,98

**Ausgaben für sonstige  
betrieblichen Aufwendungen**

-70,00

6327 Veranstaltungsabhängige Kosten o. B.

-4.750,03

6328 Veranstaltungsabhängige Kosten

-446,07

6341 Porto, Telefon, Bürobedarf

-90,23

6342 Literatur, Zeitschriften, Bücher

-85,53

6345 Geschenke abzugsfähig

**SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE**

**Sonstige Geschäftsbetriebe 1**

4.462,50

**Einnahmen aus Umsatzerlösen**

8002 Eintr.gelder aus

639,63

geselligen Veranstaltungen

525,05

8003 Sonstige Erlöse

909,65

8004 Erlöse aus Handelswaren

8038 Getränkeumsatz

-2.201,13

**Ausgaben**

8150 Wareneinkauf

-1.292,48

8310 Büromaterial

-73,82

8312 Porto

689,47

**VEREINSERGEBNIS**

**VEREINSERGEBNIS**

### 3. Vermögensaufstellung zum 30. September 2010

	€
Kassenbestand	1.114,42
Sparkasse Bodensee Konto Nr. 24417842	1.222,07
Kreissparkasse Tübingen Konto Nr. 1385157	26.913,84
Volksbank Bonn Konto Nr. 2001596015	47,93
Sparkasse Bodensee Sperrkonto Nr. 3061710012	3.918,13
Paypal - Guthaben	28,18
	<u>33.244,57</u>
<b>Summe Vermögen</b>	
<b>Sonstige Gewinnrücklagen</b>	4.032,37
Rüchl. sonst. zeitnah zu verwend. Mittel 01.01.-31.12.2008	2.652,97
Rüchl. sonst. zeitnah zu verwend. Mittel 01.01.-30.09.2009	689,47
Rüchl. sonst. zeitnah zu verwend. Mittel 01.10.2009 - 30.09.2010	<u>7.374,81</u>
<b>Summe Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO</b>	

geprüft am 15.12.2011 in Karlsruhe

## **Anlagen**

Konto	Bezeichnung	Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.10.2009 bis 30.09.2010				Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 30.09.2010 EUR
		Entwicklung der	Stand zum 01.10.2009 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR		
0341	Geringwertige WG Sammelposten	Ansch-/Herst-K	253,00	167,94			420,94
		Abschreibung	102,00	85,94		85,94	187,94
		<b>Buchwerte</b>	<b>151,00</b>	<b>167,94</b>			<b>233,00</b>
Summe		Ansch-/Herst-K	253,00	167,94			420,94
		Abschreibung	102,00	85,94		85,94	187,94
		<b>Buchwerte</b>	<b>151,00</b>	<b>167,94</b>			<b>233,00</b>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.10.2009 bis 30.09.2010

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.10.2009 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 30.09.2010 EUR
0341	<b>Geringwertige WG Sammelposten</b>							167,94
341001	Buchhaltungssoftware (Amazon)	23.10.2009	AHK Absch		167,94			34,94
		5/00	20,00	BW	167,94		34,94	253,00
341002	Notebook	30.06.2008	AHK Absch	253,00		51,00		153,00
		5/00	20,00	BW	151,00		51,00	100,00
Summe	Geringwertige WG Sammelposten		Ansch-/Herst-K Abschreibung	253,00	167,94		85,94	420,94
			<b>Buchwerte</b>	102,00	85,94			187,94
				151,00	167,94			233,00



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters, soweit dies erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (2) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (4) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (5) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

## 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf \*\*\*1.023.000,00\*\*\* €<sup>1)</sup> (in Worten: einemilliondreihundzwanzigtausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)





## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch diejenigen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.